OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605690/2/SE/SEL

Datum:
Linz, 30. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Dkfm. Dipl.-Kfm. Mag. C F W Z, MBA, X, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. November 2022, GZ: VStV/922300144577/2022, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. November 2022, GZ: VStV/922300144577/2022, wurde über Dkfm. Dipl.-Kfm. Mag. C F W Z (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro (10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro) vorgeschrieben.

Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe in einem näher bezeichneten Bereich im Gemeindegebiet Traun die durch Zonenbeschränkung kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei dabei zu Gunsten des Bf bereits abgezogen worden.

I.2. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2022 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte er im Wesentlichen die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu ein Absehen von einer Geldstrafe und den Ausspruch einer Ermahnung. Darüber hinaus beantragte der Bf die Vorlage der Originaldokumente sowie der Radarfotos in einem Format, in dem die abgedruckten Informationen lesbar sind, die Überprüfung des Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes durch einen Sachverständigen und die Durchführung eines Lokalaugenscheins.

Der Bf brachte in der Beschwerde vor, dass sich am angeblichen Tatort in Traun, Bahnhofstraße gegenüber Nr. X kein stationäres Radargerät befinde und sohin der Tatort falsch bezeichnet sei. Ferner ginge auch aus dem Eichschein nicht hervor, wo genau sich das betreffende Radargerät befinde.
Unter Verweis auf seine bisherigen Eingaben führte der Bf zum einen in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 19. Jänner 2022 aus, er sei nicht um 6 km/h zu schnell gefahren und gab zum anderen in seiner Stellungnahme vom 22. April 2022 an, dass es sich bei der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung entweder um ein falsches Messergebnis oder um ein „extrem kurzzeitiges“ minimalstes Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Zuge eines Schaltvorganges seines Fahrzeuges handeln müsse. Im Bereich der Radaranlage sei die Straße sehr breit und zum angeblichen Tatzeitpunk sei er dort der einzige Verkehrsteilnehmer gewesen, weswegen keinerlei Gefährdungspotential vorgelegen habe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 29. Dezember 2022, eingelangt am 3. Jänner 2023, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt, eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen (§ 44 Abs. 4 VwGVG) sowie auch im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG), konnte die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung unterbleiben.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Am 11. Oktober 2021 lenkte der Bf einen auf ihn zugelassenen PKW der Marke Mercedes-Benz mit dem behördlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet Traun auf der Bahnhofstraße stadtauswärts. Um 20:16 Uhr überschritt er auf der Bahnhofstraße im Bereich gegenüber der Liegenschaft Nr. X die dort durch eine Zonenbeschränkung vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf abgezogen. In diesem Bereich befindet sich eine Schule (HTBLA Traun).

Das verfahrensgegenständliche Radargerät ist gegenüber der Liegenschaft Bahnhofstraße Nr. X, etwa am nordöstlichen Eck jenes Grundstückes, auf dem die HTBLA Traun situiert ist, positioniert und wies zum Zeitpunkt der Messung eine aufrechte Eichung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vom 22. November 2019, mit Ablauf der Nacheichfrist am 31. Dezember 2022, auf. Die Straße wird im Bereich des Radarstandortes etwas breiter und verläuft gerade.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft. Der Bf verfügt nach den Schätzungen der belangten Behörde über ein monatliches Einkommen von 1.000 Euro und kein Vermögen. Der Bf ist dieser Schätzung nicht entgegengetreten. Der Bf ist sorgepflichtig für zwei Kinder.

II.3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen stützen sich im Wesentlichen auf den vorgelegten Verwaltungsakt, die Anzeige vom 25. Jänner 2022 sowie die Radarfotos vom 11. Oktober 2021 und den eingeholten Eichschein. Von der Durchführung eines Lokalaugenscheins konnte abgesehen werden, da sich die örtlichen Verhältnisse unter Zugrundelegung von Bilddaten aus Google Maps bzw. Orthofotos aus dem DORIS iVm den Angaben im Verwaltungsakt klar erkennbar ergaben.

Der Bf hat im gesamten Beschwerdeverfahren nicht bestritten, das betreffende Fahrzeug zur vorgeworfenen Tatzeit im Gemeindegebiet Traun in der Bahnhofstraße im Bereich der Haus-Nr. X in Fahrtrichtung stadtauswärts gelenkt zu haben. Darüber hinaus war unstrittig, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich 30 km/h betrug.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung um 6 km/h ergibt sich eindeutig aus der Messung durch das stationäre Lasermessgerät PoliScan Speed, Nr. PS-643546, einschließlich der hierzu angefertigten Radarbilder mit der Protokoll- und Bild-Nr. 211011101-26. Hinweise auf einen Messfehler liegen nicht vor. Zur Eichung des Gerätes ist auf den vorliegenden, zum Tatzeitpunkt gültigen, Eichschein zu verweisen und darauf, dass die Identifikationsnummer des Messgerätes mit der in der in der Anzeige angegebenen Nummer übereinstimmt. Ein konkretisiertes widersprechendes Vorbringen im Hinblick auf die gemessene Fahrgeschwindigkeit hat der Bf nicht erstattet, sodass diesbezüglich keine weiteren Erhebungen zu pflegen waren (VwGH 19.09.1990, 90/03/0136).

Der Standort des Radargerätes in 4050 Traun, Bahnhofstraße, gegenüber Haus-Nr. X, kann übereinstimmend aus der im Verwaltungsakt einliegenden Anzeige vom 25. Jänner 2022 sowie den Radarfotos vom 11. Oktober 2021 entnommen werden. Dass sich in der Bahnhofstraße eine HTBLA befindet und die Straße am Standort des Radargeräts breiter wird erschließt sich aus den Angaben des Bf in der Stellungnahme vom 22. April 2022 und der Einsichtnahme in Bilddaten von Google Maps bzw Orthofotos aus dem DORIS.

Die Ausführungen des Bf in seiner Beschwerde, wonach sich am näher bezeichneten Tatort kein stationäres Radargerät befände sind daher bereits insofern widersprüchlich, als der Bf in seiner Stellungnahme vom 22. April 2022 selbst auf den konkreten Standort Bezug nimmt, indem er ausführt, dass an der Stelle des Radargeräts zum einen die Straße sehr breit sei und zum anderen das Verkehrsaufkommen zur Tatzeit sehr gering gewesen sei.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestehen daher im Ergebnis keine Zweifel daran, dass die festgestellte Geschwindigkeitsübertretung als erwiesen anzusehen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO gilt innerhalb einer Zonenbeschränkung die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung.

III.2. Wie festgestellt, hat der Bf die durch Zonenbeschränkung kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten.

Der Bf stößt sich in seiner Beschwerde primär daran, dass der Tatort falsch bezeichnet sei, da sich in 4050 Traun, Bahnhofstraße, gegenüber Haus-Nr. X, kein Radargerät befände und der Standort des Radargerätes nicht aus dem vorgelegten Eichschein hervorgehe.
Diesem Vorbringen steht entkräftend entgegen, dass der Standort des Radargerätes der im Verwaltungsakt einliegenden Anzeige vom 25. Jänner 2022 sowie den Radarfotos vom 11. Oktober 2021 eindeutig entnommen werden kann.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 31.05.2012, 2012/02/0082) handelt es sich bei einer Geschwindigkeitsmessung mittels Lasermessgerät um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor, insbesondere war das Gerät ordnungsgemäß geeicht.

Auf Basis der getroffenen Feststellungen steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwiesen fest, dass der Bf die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung in objektiver Hinsicht begangen hat.

III.2. Für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite des § 52 lit. a Z 11a StVO genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Bf glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

III.3. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Das angefochtene Straferkenntnis war daher zu bestätigen und die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

III.4. Zur Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt [...]

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

III.4.2. Straferschwerungsgründe lagen nicht vor; als strafmildernd konnte die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet werden. Der Strafbemessung wurden ein monatliches Einkommen von 1.000 Euro, kein relevantes Vermögen und Sorgepflichten für zwei Kinder zu Grunde gelegt.

Der Schutzzweck der vom Bf übertretenen Norm des § 52 lit. a Z 11a StVO liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich

bringt, entgegenzuwirken. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten. Auch wenn die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung nicht besonders hoch erscheint und laut Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens und erscheint unter Berücksichtigung der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Bf schuld- und tatangemessen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann in der Strafbemessung der belangten Behörde keine Mängel erkennen.

III.4.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Mit Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 6 km/h wurde durch den Bf das deliktstypische Unrecht verwirklicht. Das tatbildmäßige Verhalten des Bf ist nicht hinter dem in § 52 lit. a Z 11a StVO typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erscheint daher nicht gerechtfertigt (vgl. dazu im Übrigen VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118).

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Beitrag zu den Kosten

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Dem Bf war daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie in den rechtlichen Ausführungen erläutert, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer